

RÜCKBLICK – ZUR GESCHICHTE DES ÖRAK

9783214257422
Festschrift 50 Jahre ÖRAK
MANZ Verlag Wien

[Jetzt bestellen](#)

9783214257422
Festschrift 50 Jahre ÖRAK
MANZ Verlag Wien

[Jetzt bestellen](#)

Der Weg zum Österreichischen Rechtsanwaltskammertag

„Diese Körperschaft, die einem praktischen Bedürfnis entspricht, soll nun zu einem gesetzlich geregelten Gliede der Organisation des Advokatenstandes erhoben werden.“

Aus der Begründung des Entwurfes eines Gesetzes über die Einführung einer neuen Advokatenordnung. 1046 d Beilagen zu den stenogr Prot d Abgeordnetenhauses – XXI. Session 1911)

Walter Schuppich, Wien

Begrüßungsvortrag des Präsidenten des ÖRAK Dr. Schuppich anlässlich der festlichen Eröffnung der Arbeitssitzung des ÖRAK am 1. Februar 1974 in Wien.

Mit 1. Dezember 1973 – auf den Tag genau heute vor zwei Monaten – ist die als Bundesgesetz vom 8. November 1973 kundgemachte Novelle zur Rechtsanwaltsordnung in Kraft getreten. Die RAO Novelle 1973 – diese Kurzbezeichnung hat ihr die Praxis gegeben – wurde – wie andere Novellen vorher – durch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ausgelöst. Diesmal war es das Erkenntnis vom 19. Dezember 1972, mit dem der Verfassungsgerichtshof § 16 Abs 2 der Rechtsanwaltsordnung als verfassungswidrig erkannt und aufgehoben hat. Zum Unterschied von ihren Vorgängern beschränkt sich der Gesetzgeber aber diesmal nicht darauf, die von der Aufhebung betroffenen Bestimmungen verfassungsgemäß zu regeln. Über das durch das höchstgerichtliche Erkenntnis gebotene Maß weit hinausgehend und dem Wunsche der Anwaltschaft nach einer neuen Berufsordnung Rechnung tragend, fügt sie in die Rechtsanwaltsordnung des Jahres 1868 einen Abschnitt V über den österreichischen Rechtsanwaltskammertag ein, der sich aus den Rechtsanwaltskammern Österreichs zusammensetzt, seinen Wirkungsbereich über das gesamte Bundesgebiet erstreckt und der dazu berufen ist, die Rechte und Angelegenheiten der österreichischen Rechtsanwaltschaft in ihrer Gesamtheit zu wahren und zu vertreten.

In § 4 der Schluß- und Übergangsbestimmungen trägt die Novelle dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland auf, innerhalb von neun Monaten nach Inkrafttreten der Novelle eine erste Vertreterversammlung der Österreichischen Rechtsanwaltskammern einzuberufen. Diesem Auftrag des Gesetzgebers habe ich entsprochen. Die von mir für

den heutigen Tag einberufene Vertreterversammlung, deren festliche Eröffnung Sie, Herr Bundesminister, meine Damen und Herren, durch Ihre Anwesenheit auszeichnen, ist dazu bestimmt, den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag nach den Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnungsnovelle 1973 als Körperschaft des öffentlichen Rechtes einzurichten und die Wahl seiner Organe durchzuführen, womit er seine Handlungsfähigkeit in neuer Rechtsform erlangt haben wird. Mit dem heutigen Tag – dessen Bedeutung in der Standesgeschichte schon heute nicht zweifelhaft sein kann – wird die österreichische Rechtsanwaltschaft eine legitime Vertretung ihrer Gesamtinteressen auf Bundesebene erlangt und damit ein Ziel erreicht haben, dessen Verwirklichung sie seit Jahrzehnten angestrebt und – seien wir offen – aus einer für den Berufsstand von Individualisten verständlichen Scheu vor einer möglichen Zentralstelle – auch verhindert hat.

Blickt man – wie es der Anlaß rechtfertigt, ja gebietet – den Weg zurück, so waren es in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts die in unregelmäßigen Abständen abgehaltenen Advokatentage in Salzburg, Wien, Prag, Graz und Wien. Auf diesen Advokatentagen trafen Kollegen verschiedener Kammern miteinander zusammen, um allgemeine Rechtsfragen zu erörtern und persönliche Kontakte zu pflegen. Diese Advokatentage und ihre ständige Deputation, deren Aufgabe allerdings lediglich darin bestand, die jeweils nächste Tagung vorzubereiten, waren der erste Ausdruck des Strebens nach Gemeinsamkeit und Zusammenarbeit im Berufsstand.

Im Juni 1894 gelang es dann zum ersten Mal, einen Delegiertentag der Österreichischen Advokatenkammern zustande zu bringen: die erste offizielle Tagung gewählter Vertrauensmänner des Standes über Standesfragen. Der Vorsitzende, der Präsident der Niederösterreichischen Advokatenkammer Dr. Josef Ritter von Mündel, konnte an diesem – als periodisch gedachten – Delegiertentag Justizminister Dr. Graf Schönborn begrüßen, der namens der Regierung die Rechtsanwälte zu ihrem Beschuß beglückwünschte, künftig in kleineren, einer intensiveren Beratung zuträglicheren Zusammenkünften und Vereinigungen an ihre Aufgabe heranzutreten.

Der nächste und entscheidende Anstoß zu einer engeren Kooperation kam – und das ist wörtlich zu verstehen – früher als von der Anwaltschaft erwartet.

Ehe noch eine von der Wiener Kammer eingesetzte Kommission ihre Begutachtungstätigkeit aufgenommen hatte, war es nämlich dem von der Universität an das Justizministerium berufenen Professor und damaligen Sektionsrat Dr. Franz Klein gelungen, für einen von ihm ausgearbeiteten und zunächst kaum beachteten Entwurf der Zivilprozeßgesetze das Interesse des Abgeordnetenhaus-es und des Herrenhauses zu erwecken. Und obwohl nicht weniger als 56 Advokaten aus allen Kronländern dem Abgeordnetenhaus angehörten, gelang es der in ihrer Gesamtheit unorganisierten Anwaltschaft damals nicht, einen wirksamen Einfluß auf die Gesetzwerdung der Zivilprozeßgesetze zu nehmen.

Der bei der „Handhabung dieser Gesetze zutage tretenden Anwaltsfeindlichkeit der Behörden und gesetzgebenden Körperschaften“ sollte durch die Einrichtung eines ständigen Delegierten der Österreichischen Advokatenkammern entgegengetreten werden. Sie wurde auf dem dritten Delegiertentag am 26. März 1900 in Wien in Anwesenheit von Justizminister Freiherr von Spens-Booden gegründet. Dieser erste, als ständiges Organ eingerichtete Gesamtausschuß, dem die Präsidenten und Delegierten sämtlicher 24 Advokatenkammern des alten Österreichs angehörten, und der nach dem Zusammenbruch der Monarchie von

den sieben verbliebenen Rechtsanwaltskammern als deren ständige Vertreterversammlung weitergeführt wurde, sollte allerdings – da sich die böhmische, krainische und galizische Kammer gegen die Einbeziehung der Rechtspflege der ständigen Delegation ausgesprochen hatte – auf die Wahrung gemeinsamer Standesinteressen beschränkt bleiben. Das hinderte in der Folge allerdings nicht daran, daß die ständige Delegation, die regelmäßig im Jahr mindestens zweimal zusammenrat, neben den Kammern auch Fragen der Rechtspflege behandelte.

Den Bemühungen des Delegierten der Advokatenkammer in Prag, Dr. Zdenko Schücker, Reichsrats- und Landtagsabgeordneten in Eger, in dieser von Präsident Dr. Carl Freiherr von Feistmantel geleiteten Sitzung blieb damals noch der Erfolg versagt. Dr. Schücker verlangte schon damals, daß neben der Wahrung der Rechte des Standes auch die gemeinsame Förderung der Rechtspflege als Aufgabe der Delegation bezeichnet werde. Man könne nicht einmal die materiellen Interessen des Standes wahren, wenn auf die Rechtspflege kein Einfluß genommen werde. Die Körperschaft wäre, so forderte Dr. Schücker, derart auszugestalten, daß die Regierung gezwungen ist, Gutachten der Standesdeputation einzuholen, bevor sie an die Gesetzgebung herantritt, wie dies bei der Handels- und Gewerbekammer der Fall sei. Und obwohl Feistmantel berichten mußte, daß „große Erregung, ja man kann sagen Erbitterung unter den Collegen“ herrsche, und diese dazu drängten, „nach Mitteln der Abhilfe zu suchen“ blieb Schückers Appell mit der – heute engherzig anmutenden – Begründung erfolglos, derartig weitreichende Befugnisse der Delegation würden das Recht der einzelnen Advokatenkammern beeinträchtigen, denen allein das Recht zustehe, die Rechtspflege zu fördern.

Kein Erfolg beschieden war auch dem in der XXI. Session 1911 bis zur Regierungsvorlage gediehenen Entwurf einer neuen Advokatenordnung (1046 der Beilagen zu den stenogr Prot d Abgeordnetenhauses), der die Eignung und den Beruf der im Gesetz zu verankernden „Ständigen Delegation“ darin sah, die vielfältigen, auseinanderstrebenden und sich widersprechenden Ansichten der Kammern und Kammermitglieder auf ein durchschnittliches Ergebnis zu vereinigen und Anschauungen, die Ziel und Maß überschritten, auszuscheiden. „Diese Körperschaft, die einem praktischen Bedürfnis entspricht, soll zu einem gesetzlich geregelten Glied der Organisation des Advokatenstandes werden.“

Erst im Jahre 1973 gelang es gemeinsamen Anstrengungen der Anwaltsschaft, mit der RAO Novelle 1973 dem Ziele näherzukommen, das die Brünner Kammer in ihrer Plenarversammlung am 12.8. 1899 wie folgt formuliert hatte: „Das Centralorgan der Advokatenkammern müsse seinen Sitz in Wien haben, um mit den Centralbehörden verhandeln zu können. Als Central- und Vollzugsausschuß werde es die Aufgabe haben, teils selbst Beschlüsse zu fassen, teils ein einverständliches Vorgehen der einzelnen Advokatenkammern herzustellen. So werde es Hüter der Prärogative und energischer Wahrer der Rechte des Standes gegen jeden Angriff sein.“ Erst mit der Novelle 1973 erreichten die Rechtsanwaltskammern die Verankerung ihrer ständigen Vertreterversammlung als Österreichischen Rechtsanwaltskammertag in der Rechtsanwaltsordnung.

War es auch diesmal der – angeblich notwendige – Druck von außen, der – wie einst die Zivilprozeßordnung 1897 für die Generation unserer Großväter – der Erkenntnis zum Durchbruch verholfen hat, daß eine Repräsentation der Standesinteressen auf Bundesebene unerlässlich ist? Gewiß hat die Anwaltsschaft gegen ihre Diskriminierung durch die Steuergesetze gelegentlich anzukämpfen. Gewiß gibt es auch infolge von Mißverständnissen und Vorurteilen Meinungsverschie-

denheiten mit Justiz und Verwaltung. Wer wie der Rechtsanwalt Interessen des einzelnen Staatsbürgers vor und gegen Gerichte und Behörden zu vertreten hat, kann nicht von vornherein und uneingeschränkt mit den Sympathien ihrer Funktionäre rechnen. Von einer „feindseligen Front gegen die Anwaltschaft“ – wie dies Feistmantel 1900 formulierte – kann jedoch keine Rede sein. Der Herr Bundesminister für Justiz und die Herren Beamten seines Hauses haben vielmehr in dankenswerter Weise Wünsche der Anwaltschaft, soweit dies infolge des Zeitdruckes, unter dem die Arbeiten an der Novelle standen, überhaupt möglich war, berücksichtigt und dazu beigetragen, daß schon jetzt ein Teil der auf dem Anwaltstag 1971 umrissenen – und auch nach der Novelle 1973 weiterbetriebenen – Gesamtreform des Standes vorweggenommen werden konnte.

Der ständige und offene Meinungs- und Erfahrungsaustausch mit Richtern und Staatsanwälten hat nicht nur dazu beigetragen, daß auftretende Spannungen sofort abgebaut und Schwierigkeiten, wie sie bei der verschiedenen Ausübung der Rechtsberufe entstehen können, aus dem Weg geräumt werden, er hat sogar ermöglicht, daß angesichts der uns allen bevorstehenden Aufgabe, das neue Strafgesetzbuch „zu erarbeiten“, gemeinsame Lehrveranstaltungen abgehalten werden, wofür ich den maßgebenden Persönlichkeiten aufrichtig danke. In diesem Zusammenhang freue ich mich auch darüber, daß der neue Präsident des Oberlandesgerichtes Wien, Herr Dr. Bröll, bei seiner Amtseinführung am 7. Jänner 1974 einer Praxiszeit der Richteramtsanwärter bei Rechtsanwälten das Wort redete, einer Ausbildungsstation, die dazu angetan sein könnte, Vorurteile schon bei den Berufsanwärtern nicht entstehen zu lassen.

Es ist also diesmal nicht so sehr der Druck von außen, die gemeinsame Not und die Mobilisierung von Kräften der Abwehr. Es sind vielmehr Kräfte gemeinsamen Aufbaues, die Erkenntnis, daß die Anwaltschaft gemeinsam Aufgaben für die Gesellschaft zu erfüllen hat und daß sie diese nur in koordiniertem Zusammenwirken erfüllen kann. Die Rechtsanwaltschaft ist sich bewußt geworden, daß sie – obwohl in ihrer Zielsetzung unpolitisch – kraft ihrer Existenz ein auch politisch relevantes Element im Gefüge der Gruppen ist, das vor allem an der gesellschaftlichen Integration des Rechten mitzuwirken und zu seiner Effektivierung beizutragen hat.

Die österreichische Anwaltschaft steht am heutigen Tage wieder an einem Beginn. Sie hat endlich verstanden, daß es die Rechte ihrer Kammern nicht beschneidet, wenn ihre Gesamtinteressen von einer eigenen Körperschaft wahrgenommen werden. Und sie ist entschlossen, unter den von ihr zu wahren Interessen nicht nur Interessen des eigenen Standes zu verstehen, sondern auch – und vor allem – Interessen der Staatsbürger, die sie in jenem Umfang wahrnehmen wird, wie es ihr auf Grund der alten, und zugleich neuen RAO zusteht.

Persönliche Erinnerungen auf dem Weg zum Österreichischen Rechtsanwaltskammertag*)

Klaus Hoffmann, Wien

Als ich nach dem Gerichtsjahr im Winter 1959 meine Ausbildung als Rechtsanwaltsanwärter begonnen habe, hatte die Standesvertretung für mich praktisch keine Bedeutung. Meine Angelobung zum Rechtsanwalt fand im Oktober 1965 durch den damaligen Präsidenten Rechtsanwalt Dr. Kaan statt. Dieses Ereignis war für mich selbstredend bedeutsam, bestand aber nur aus wenigen Worten und einem flüchtigen Händedruck und ich war der einzige Kandidat. Kurz danach lernte ich durch eine freundschaftliche Beziehung zu einem Studienkollegen Herrn Rechtsanwalt Dr. Stölzle, damals Präsident der Rechtsanwaltskammer Wien, Niederösterreich und Burgenland, kennen. Ab 1966 nahm ich an allen Vollversammlungen „meiner“ Kammer teil und erlebte vor allem jene Vollversammlung, in der Präsident Dr. Stölzle heftig kritisiert wurde; ich erinnere mich genau an den markanten Zwischenruf, den ich nicht wiederholen will. Diese Vollversammlung brachte eine Zeitenwende in der Standesvertretung der österreichischen Rechtsanwaltschaft.

Schon 1968 war ich in der damaligen Umbruchzeit gefragt worden, ob ich für den Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Wien, Niederösterreich und Burgenland kandidieren wolle. Ich habe dies damals abgelehnt, weil ich wusste, dass es Tradition war, erst nach zehn Praxisjahren als Rechtsanwalt eine Kammerfunktion anzustreben; mir fehlte auch die Zeit, die ich für den Aufbau der Kanzlei brauchte und wohl auch das Interesse. Da ich mir sehr bald ein gewisses Ansehen in der Wiener Anwaltschaft erworben hatte – damals gab es den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag noch nicht, seit 1922 aber regelmäßige Treffen der Präsidenten der Kammern in Österreich und, wenn ich mich richtig erinnere, bis zur Gründung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags Vertreterversammlungen, die Herr Präsident Dr. Schuppich initiiert hatte –, wurde ich zu Veranstaltungen der Kammer eingeladen und nahm an Anwalts tagen teil, auch als Referent. Durch diese Tätigkeit wurde mein Interesse an Standespolitik und Berufsrecht geweckt und ich engagierte mich vor allem für die Einrichtung von Anwaltsgesellschaften, damals im Jahr 1974 schon in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Standes- und Rechtspolitik wurden zu dieser Zeit von der „Wiener Kammer“ maßgeblich beeinflusst, die Kontakte zum Justizministerium hielten, fast ausschließlich Mitglieder des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Wien, Niederösterreich und Burgenland. Mit meiner Wahl in den Ausschuss der Rechtsanwaltskammer für Wien, Nieder-

*) Dieser Beitrag wurde erstveröffentlicht in 40 Jahre ÖRAK, AnwBl 2014, 436.

österreich und Burgenland im Jahre 1977 befasste ich mich nicht nur mit Fragen der inneren Organisation, die dringend zu lösen waren, wie die Einführung eines geordneten Rechnungswesens, sondern vor allem mit Berufs- und Standesrecht, aber auch mit der Einbeziehung der Rechtsanwaltsanwärter, nicht nur in das Kammergeschehen, sondern in die Kammer selbst, was damals als gänzlich unvorstellbar energisch abgelehnt wurde. An diese Abfuhr an einem Dienstagnachmittag in der Kammer erinnere ich mich noch heute. Die Aussagen der damals etablierten Kollegen waren so eindeutig, dass das Thema für lange Zeit vom Tisch war. Durch den Misserfolg diplomatischer geworden, nahm ich mir Zeit für österreichweite Treffen mit Standesvertretern auch anderer Kammern, lernte es, Sachkoalitionen zu bilden und vor allem Geduld aufzubringen. Mir war klar geworden, dass letztlich nur Sacharbeit und tieferes Wissen um die Probleme unseres Berufsstandes im Allgemeinen und die Erfordernisse und Wünsche einer modernen Advokatur die gesetzten Ziele erreichen lassen werden.

Ich wurde Delegierter zum Österreichischen Rechtsanwaltskammertag, der eine Reihe von Arbeitskreisen, eingerichtet hatte, arbeitete im Arbeitskreis „Partnerschaftsgesetz“, der damals von einem Vizepräsidenten der Rechtsanwaltskammer Oberösterreich geführt wurde, mit, weil mir aus meiner eigenen Praxis bewusst war, dass die Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nicht die nötige rechtliche Festigkeit, aber vor allem nicht die Rechtspersönlichkeit hatte, die für das Unternehmen Rechtsanwaltsgesellschaft unerlässlich war. Meinen Mitstreitern und mir – wir bezeichneten uns auch als die Jungen in der Kammer – war klar, dass die Zukunft der Arbeitsteilung und Spezialisierung und damit größeren Einheiten gehörte. Die Arbeit für die Weiterentwicklung des Berufsrechts und die Teilnahme an der Rechtspolitik wurde zunehmend auf den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag verlagert, Präsident *Schuppich* wurde in seiner Eigenschaft als Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags für Standes- und Rechtspolitik Ansprechpartner. Er hatte erkannt, um was es uns ging, er konnte in unnachahmlicher und überzeugender Weise sein altes Bild des Advokaten verbinden mit, wie er es auch nannte, dem neuen Bild der modernen Rechtsanwaltschaft. *Schuppich* sprach immer noch von Advokaten und konnte so, auch als Mann des Fortschrittes, der auch der Tradition verbunden war und blieb, die Rechtsanwaltschaft in Österreich zu der öffentlichen Bedeutung führen, die sie seinem persönlichen Einsatz, seinem wohl auch diplomatischen Geschick, seinem Weitblick und der Achtung, die er sich persönlich erarbeitet hatte, verdankt.

Die gesetzlichen Voraussetzungen, die zu schaffen waren, um eine österreichweite Standesvertretung aufzubauen, waren das Eine, dass es den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag aber gibt, dass er mit Leben erfüllt und von der Rechtsanwaltschaft angenommen wurde, ist das bleibende Verdienst von *Walter Schuppich*. Ihm war die Rechtsanwaltschaft persönliches Anliegen, aber auch Gegenstand einer besonderen Zuneigung. Bei meinem letzten persönlichen Zusammentreffen mit *Walter Schuppich* – ich war damals schon Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags – kamen wir, (wie so oft) wieder darauf zu sprechen, dass der Österreichische Rechtsanwaltskammertag gestärkt werden sollte. Die Gedanken gingen in die Richtung einer österreichischen Rechtsanwaltskammer und *Schuppich* sagte damals bei einem Frühstück in München aus Anlass einer Tagung zu mir: „*Passe auf meine Rechtsanwälte auf*“, als hätte er geahnt, dass wir einander nicht mehr sprechen würden.

Zu der Zeit, als dieses Gespräch stattgefunden hat, waren entscheidende Schritte in der Entwicklung des anwaltlichen Berufs- und Standesrechts bereits getan. Es gab die eingetragene Partnerschaft, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung stand als Gesellschaft zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zur Verfügung. Österreich war der EU beigetreten. Diplomanerkennungs- und NiederlassungsRL waren in Österreich umgesetzt, es war also der Weg der österr Rechtsanwaltschaft in den europäischen Anwaltsmarkt bereitet

Es waren aber nicht nur die regulativen Voraussetzungen geschaffen, sondern durch die jährliche Veranstaltung der Wiener Advokatengespräche, später Europäische Präsidentenkonferenz, gleichfalls eine Initiative von *Walter Schuppich*, war die österr Anwaltschaft einmal im Jahr Mittelpunkt aller europäischen Anwaltschaften und darüber hinaus. Wir, die wir in der Standesvertretung tätig waren und sind, waren damit in eine Position gerückt, die ich – um an den Beginn meiner Überlegungen zurückzufinden – damals, als ich als Anwalt angebot wurde, nicht für möglich gehalten hätte.

Abschließend möchte ich auch dem Wunsch, der mit der Frage an mich, ob ich einen Beitrag für dieses Heft leisten wolle, ohne die historische Entwicklung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags im Detail darzustellen, verbunden wurde, entsprechen und Ereignisse, die mir wegen ihrer Bedeutung in Erinnerung blieben, darstellen. Als wir im Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Wien über die Partnerschaft mit Rechtspersönlichkeit diskutierten – es ging auch um die Beteiligung von Berufsfremden (nahen Angehörigen) – und das Thema aus der Sicht meiner Mitstreiter und mir zerredet wurde, kam es erstmals dazu, dass ein Antrag in Schriftform zum Protokoll gelegt und die Abstimmung verlangt wurde (so hartnäckig war die Diskussion).

Als wir die Einführung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung forderten, wurden wir von Rechtsanwalt Dr. Heinrich Orator mit den Worten „Klaus, nimm zur Kenntnis, den Anwalt mit beschränkter Haftung gibt es nicht“ zu recht gewiesen. Als ich, es ging um die sog interdisziplinäre Partnerschaft, die ich persönlich wollte und die mir auch in der Umsetzung möglich schien – die Formulierungen waren vorbereitet –, im Präsidentenrat dann keine Mehrheit fand, sondern an einen anderen Wortlaut unseres Antrags mit energischen Worten gebunden wurde, habe ich dieser Verpflichtung entsprochen und in der Umsetzung der NiederlassungsRL eine Möglichkeit nicht ergriffen, die im Interesse der Rechtsanwaltschaft gewesen wäre – sie hatte mit der interdisziplinären Partnerschaft überhaupt nichts zu tun –, weil ich eben an den beschlossenen Vorschlag gebunden war. Mir war damals schon bewusst, dass ich hätte handeln sollen, was ich allerdings unsachlich unterließ, was mich bis heute persönlich belastet.

Auf internationaler Ebene erinnere ich mich an eine hartnäckige Diskussion im Kreis der deutschen Präsidenten der Anwaltsgerichte über die Frage, ob ein Wechsel eines Rechtsanwalts von einer Rechtsanwaltsgesellschaft in eine andere zu unterbleiben hat, wenn die Gesellschaft einen Klienten vertritt, der der Gegner des Klienten seiner alten Kanzlei war, also es um das Problem der Doppelvertretung ging, habe ich meinen Ausführungen mit den Worten „Treue ist unteilbar“ Nachdruck verliehen, dieses Argument benütze ich noch heute, wenn es um das Thema „Frontwechsel“ geht. (Im Übrigen hat sich die deutsche Rechtsanwaltschaft mit ihrer Meinung, Treue zum Mandanten gehe beruflichem Wechsel vor, nicht durchgesetzt, Höchstgerichte entschieden anders.)

Bis zur Einrichtung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags 1974 wurde die Standes- und Rechtspolitik weitgehend von der Rechtsanwaltskammer in Wien wahrgenommen unter Mitberücksichtigung der Meinung anderer Kammerpräsidenten, zu denen Präsident *Schuppich* nähere Beziehungen aufgebaut hatte. Er war es, der zu dieser Zeit die Agenden der Vertreterversammlungen, in denen er den Vorsitz führte, betrieb und nach außen kommunizierte, so blieb es auch nach Einrichtung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags, allerdings wurden Initiativen zunehmend in Arbeitskreisen vorbereitet, in denen alle Kammern vertreten waren und es kam zu österreichweiter Meinungsbildung. Damals war der Präsident der Rechtsanwaltskammer Wien gleichzeitig Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags. Jedenfalls für mich war es nicht einfach, diese Doppelfunktion unter Berücksichtigung der Notwendigkeiten jeder der Funktionen, also insb auch unter Berücksichtigung der Wünsche der Rechtsanwaltskammern, in ausgleichender und doch den Notwendigkeiten entsprechender Form zu führen. Es war nur konsequent, dass es zur Auflösung dieser Doppelfunktion über Wunsch der Kammern und auf Initiative der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich kam.

Seit 1999 führt die Geschäfte des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags dessen Präsident, der eben nicht Präsident einer Rechtsanwaltskammer ist. Zunächst war das Büro mit nur zwei Angestellten ausgestattet, nach Neuordnung des Präsidentenrats und Schaffung des starken Präsidiums wurde der Rechtsanwaltskammertag zunehmend besser dotiert, die notwendigen personellen Ressourcen wurden geschaffen und gesamtösterreichische Anliegen der Rechtsanwaltschaft an vorderster Front durch den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag und seine Organe vertreten. In den vier Jahrzehnten seines Bestehens hat sich der Österreichische Rechtsanwaltskammertag durch die entschiedene Wahrnehmung der anwaltlichen Autonomie und durch ein zunehmend selbstbewusstes Handeln zu dem starken Vertreter gesamtösterreichischer Interessen der Rechtsanwaltschaft entwickelt, der er heute ist.

Meine besten Wünsche zu dem Jubiläum.